



Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden kurz „Med Uni Graz“) einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal (BR AUP) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (BR Wiss) (im Folgenden auch kurz „Betriebsräte“) andererseits.

Präambel

Der Einsatz elektronischer Schließsysteme ist als Mittel zur Erleichterung des technischen Alltagsbetriebes, zur Minimierung der Kosten im Fall des Verlustes von Zugangsmitteln, zur Sicherung des Gebäudes und besonders schützenswerter Zonen darin gegen unbefugtes Betreten sowie rechtswidrige Vorgänge (insbesondere Diebstahl und Vandalismus) konzipiert. Die Anlage ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Definition siehe § 3 Abs. 2) im täglichen Betrieb. Ein Missbrauch des Systems für diesen Zweck ist durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.

Gemäß Mietvertrag vom 20.03.2012, abgeschlossen zwischen der Med Uni Graz und der ZWT GmbH, ist die Med Uni Graz Mieterin der in diesem Mietvertrag angeführten Bereiche im Büro- und Laborgebäude „Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin (kurz: ZWT).“

Im Zuge der Gebäudeerrichtung wurden von der ZWT GmbH ein elektronisches und ein mechanisches Schließsystem der Firma PKE Electronics AG am ZWT in Betrieb genommen. Von der ZWT-GmbH wurde das elektronische Schließsystem insbesondere an den zentralen Zugängen ins Gebäude, an den jeweiligen Eingängen zu den Mietbereichen und an den zentralen Zugängen zu den Laborbereichen installiert. Der überwiegende Teil der Zugänge in den Mieteinheiten wurde seitens der ZWT-GmbH mit einem mechanischen System ausgestattet.

Von der ZWT-GmbH wurden der Med Uni Graz für den Mietbereich der Med Uni Graz entsprechende Schlüsselkarten zur Benutzung des elektronischen Schließsystems übergeben. Diese Karten weisen eine Grundprogrammierung der zentralen Eingangstüren für das jeweilige Institut /die jeweilige Einheit der Med Uni Graz auf und werden von Seiten der Med Uni Graz für deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in personenbezogener Form bespielt und innerhalb der Med Uni Graz an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgehändigt.

§ 1

Zweck der Betriebsvereinbarung

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung jener personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für den Betrieb des am ZWT in Verwendung stehenden elektronischen Schließsystems bzw. der im Rahmen dieses Systems genutzten personenspezifischen Datenanwendung durch die Med Uni Graz unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Zweck des elektronischen Schließsystems

- (1) Das elektronische Schließsystem soll unbefugten Personen den Zutritt in Gebäude, Funktionsbereiche und Räume des ZWT, die von der Med Uni Graz genutzt werden, verwehren, der Optimierung der Zutrittsvergaben dienen und insbesondere folgende konkrete Zwecke verfolgen:
 - Eigenschutz: insbesondere Eigentumsschutz vor Beschädigungen und Vandalismus bzw. Diebstählen; Geheimnis- bzw. Datenschutz; Wahrung des Hausfriedens;
 - Verantwortungsschutz: insbesondere Erfüllung übernommener Sorgfaltspflichten (auch hinsichtlich gefährlicher Angriffe) insbesondere bezüglich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ProbandInnen, LieferantInnen, BesucherInnen sowie Gästen und deren Eigentum;
 - Einhaltung von Verhaltensregeln, Gesetzen und Richtlinien: insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen iSd datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche explizit die Implementierung von Berechtigungssystemen sowie Zutrittskontrollsystemen vorsehen; Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung sowie vor Verlust und unbefugten Zugriffen.
- (2) Auf die in (1) definierten Zwecke ist der laufende Betrieb und jede den Betrieb administrierende oder ändernde Tätigkeit ausgerichtet. Das Schließsystem ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb.
- (3) Die Datenanwendung ist besonders geeignet, die in (1) angeführten Zwecke zu erreichen und bietet folgende Vorteile:
 - Verbesserung der Sicherheit bei Lesekartenverlust: Bei einem Verlust der Karte ist dieser zu melden und wird diese im Online System gesperrt, beim Offline System wird die Karte automatisch nach einem im EDV System vorgegebenen Zeitrahmen (192 Stunden) ungültig. Es ist somit kein Zylindertausch oder sonst eine bauliche Maßnahme notwendig (im Gegensatz zu einem Schlüsselverlust).
 - Erhöhung der Flexibilität: Personen, deren Zutrittsberechtigungen sich ändern, werden in der Software für zusätzlich benötigte Türen freigeschaltet und können sich den neuen Schließplan bei einem Updateleser „abholen“.
- (4) Das elektronische Schließsystem wird von der Med Uni Graz in Mandantenstellung der ZWT GmbH genutzt.

§ 3

Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) sachlich:
Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Daten im elektronischen Schließsystem am ZWT.
- (2) persönlich:
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugewiesen sind und zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten Zutritt zum ZWT benötigen. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.
- (3) örtlich:
Die Vereinbarung gilt für das Gebäude Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin (ZWT), Neue Stiftingtalstrasse 2, 8010 Graz.

Diese Betriebsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft, ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

§ 4

Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Die Speicherung von Schließdaten am ZWT ist gesetzlich nicht gefordert und für die Betriebsführung des ZWT nicht erforderlich. Diese Betriebsvereinbarung ist von Grundsätzen getragen, welche den Schutz der Persönlichkeitsrechte der vom Geltungsbereich erfassten Personen sicherstellen sollen, insbesondere den Schutz vor automationsunterstützter Überwachung der Arbeitsleistung und ihres arbeitsbezogenen Verhaltens sowie die Gewährleistung der Arbeitsqualität für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Das elektronische Schließsystem ist technisch so ausgelegt, dass Zutrittsdaten in Online- und Offlinelesern gespeichert werden. Ein Missbrauch des Systems ist daher durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.
- (3) Es erfolgen bezüglich der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur solche Verarbeitungen, für die der Verwendungszweck in dieser Vereinbarung dokumentiert ist.
- (4) Die Zulässigkeit jedes Zugriffs auf Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern setzt voraus, dass die dadurch verursachten möglichen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.
- (5) Die Verwendung personenbezogener Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.
- (6) Jede technische Veränderung des elektronischen Schließsystems, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates ausschließlich zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. zur Behebung von Programmfehlern, erfordert die Änderung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung.
- (7) Das elektronische Schließsystem wird für Zwecke der Dienstzeiterfassung nicht verwendet und darf dafür auch nicht verwendet werden. Mit dem Schließsystem ist keine wie auch immer geartete Dienstzeiterfassung verbunden.
- (8) Jedenfalls ausgeschlossen ist jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Profilingverbot).

§ 5

Konkrete Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem

- (1) **Die Zutrittsberechtigungen** der Lesekarten sind in einem **Schließplan** definiert. Die versperrten Türen können nur mit Hilfe der Karten geöffnet und passiert werden, die dem jeweiligen Schließplan entsprechen. Der konkrete, personalisierte Schließplan wird in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit der Mieteinheit der Med Uni Graz bzw. einer von dieser/diesem benannten Person festgelegt und von der/dem zuständigen Arbeitnehmer/in der OE Med Campus: Errichtung und Management bzw. ihrer/seiner Vertreter/in auf die Schließkarte der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers gespeichert.
- (2) Das elektronische Schließsystem ist mit „Online- und Offlinelesern“ ausgestattet.
- (3) Alle **Außentüren** sowie die Zugänge zu den Mieteingängen sind überwiegend mit einem **Onlineleser** verbunden. Die **Online-** und **Updateleser** sind („online“) vernetzt an eine zentrale Serveranlage angeschlossen. Am Updatelesegerät erfolgen die Aktivierung des Schließplans gemäß Kartenummer und die Registrierung des Zutritts bzw. Zutrittsversuchs. Der Onlineleser liest den auf der Karte gespeicherten Schließplan und gibt den Zutritt bei Berechtigung frei; fehlt die Zutrittsberechtigung wird der Zutritt nicht freigegeben. Wie beim Updateleser werden auch beim Onlineleser der Zutritt (bei Berechtigung) bzw. der Zutrittsversuch (bei fehlender Berechtigung) automatisch an die zentrale Serveranlage übermittelt.
- (4) Die zentralen **Innentüren** (insbesondere die Hauptzugänge zu den Laboren) sind mit **Offlinelesern** versehen. Bei den Offlinelesern erfolgt die Abfrage der Zutrittsberechtigung lt. Schließplan bzw. Kartenummer (Abs. 5). Der Zutritt bzw. der Zutrittsversuch (fehlende Berechtigung) wird vor Ort in den Offlinetürbeschlägen gespeichert. Nur die technischen Daten des Offlinelesers (Batteriestatus des Offlinelesers, Blacklist gesperrter Karten) bei den Türen werden auf die Lesekarte gespeichert und bei der nächsten Buchung an einem Updateleser im Sinne des Abs. (3) an die zentrale Serveranlage gemäß Abs. (3) übertragen.
- (5) Die festgelegte Standardparametrierung des elektronischen Schließsystems sieht eine Speicherung der über Online- und Updateleser gespeicherten Zutritte bzw. Zutrittsversuche für einen Zeitraum von 3 Monaten vor, sofern nicht Rechtsvorschriften oder die Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsvorgaben anderes erfordern. In den Beschlägen des Offlinelesers sind die letzten 2000 Buchungen gespeichert, ältere Buchungen werden automatisch überschrieben. Die online erfassten Daten werden nach 3 Monaten gelöscht, sofern keine Auswertung unter den unter § 8 Abs. 3 dargelegten Voraussetzungen eingeleitet wurde. Zur Auswertung der in den Beschlägen der Offlineleser gespeicherten Daten (mit Zutritten oder Zutrittsversuchen verbundene Kartenummern) müssen diese zur Auswertung durch ein eigenes Lesegerät in das zentrale System übertragen werden. Alle Zutritts-(versuchs)Daten, die länger als 3 Monate zurück liegen, werden automatisch sofort gelöscht. Die übrigen Zutrittsdaten können gemäß dem festgelegten Prozedere (§ 4 Abs. 3 u. 4, § 8) ausgewertet werden.
- (6) Der von dieser Betriebsvereinbarung genehmigte Funktionsumfang der Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem ergibt sich aus der technischen Programmbeschreibung. Mit Ausnahme der Anhänge (Technische Programmbeschreibung und Beschreibung des Passwortsystems) bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Spätere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsräte, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. Behebung von Programmfehlern. Die Anhänge sind Teil dieser Betriebsvereinbarung und liegen bei den jeweiligen Betriebsräten und in der Abteilung Personaladministration nach vorheriger Vereinbarung zur Einsichtnahme in den Bürozeiten auf.

§ 6

Karten-Ausgabe, -Verwendung und -Verlust

- (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Med Uni Graz, die ausschließlich das ZWT als Dienstort nutzen werden die Lesekarten über die OE Med Campus: Errichtung und Management ausgegeben. Die Bestellung erfolgt durch bzw. in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder einer/einem von dieser/diesem zu benennenden Angehörigen der Organisationseinheit an die OE MED CAMPUS: Errichtung und Management.
- (2) Grundsätzlich müssen alle neu angelegten Karten an den zentralen Gebäudeeingängen des ZWT initialisiert (einmalige Registrierung) werden. Durch die Erst-Registrierung wird die Karte im elektronischen System erkannt. Erst danach ist die Buchung an einem der Updateleser möglich. Danach muss die Karte innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens (einmal pro Woche) an einem Updateleser neu aktiviert werden (zur Aktivierung des Schließplanes). Sollte das nicht erfolgen, ist die Karte nach dieser Zeitvorgabe automatisch ungültig. Die Karte kann diesfalls jederzeit (z.B. nach Urlaub, bei Dienstbeginn) bei den Registriergeräten bei den Hauptzugängen zum Gebäude neu aktiviert werden. Wurde der Verlust einer Karte gemeldet, so wird die Karte gesperrt und kann nicht erneut am Updateleser aktiviert werden.
- (3) **Ersatzkarte:** Bei der OE Med Campus: Errichtung und Management liegen innerhalb der regulären Betriebszeiten (werktags Montag-Freitag von 8-16 Uhr) Ersatzkarten im Falle von Kartendefekt, versehentlichem Aussperren, o.ä. auf. Die Ersatzkarte muss am Updateleser aktiviert werden. Außerhalb der regulären Betriebszeiten ist der über eine externe Firma eingerichtete Notdienst (vgl. Aushang der Hausordnung ZWT) zu kontaktieren.
- (4) **Verlust der Karte:** Die Karteninhaber sind verpflichtet, mit ihren Karten sorgsam umzugehen. Es ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausdrücklich untersagt, die Karte an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme gesondert getroffener Regelungen mit der Med Uni Graz). Karteninhaber/innen sind verpflichtet einen Kartenverlust unverzüglich der OE Med Campus: Errichtung und Management oder der Hausverwaltung der ZWT-GmbH (vgl. Aushang der Hausordnung ZWT) zu melden.

§ 7

Ausfall EDV Netzwerk und Stromausfall

Die Online- und Updateleser sind auch bei Strom- (nach spätestens 15sec) oder EDV-Ausfall mit dem letztgültigen Schließplan verfügbar.

§ 8

Rechte des Betriebsrates und der Med Uni Graz

- (1) Die Betriebsräte haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen und zu überprüfen. Es sind daher alle Belege, Protokolle und Auskünfte über das Schließsystem auf Verlangen eines Betriebsrates innerhalb einer angemessenen Frist von längstens 3 Werktagen vorzulegen bzw. zu erteilen.
Die Betriebsräte erhalten alle erforderlichen technischen Unterweisungen und Einschulungen zu diesem elektronischen Schließsystem.
Von jeder Anfrage zur Auslesung einzelner Türen sowie jeder Änderung des Schließplans zum Betrieb des elektronischen Schließsystems am ZWT (insb. § 4 Abs. 6) sind die Betriebsräte unter Angabe von Ursache und Umfang unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (2) Die Med Uni Graz trifft technische Vorkehrungen, damit eine personenbezogene Auswertung der aufgenommenen Zutrittsdaten ausschließlich unter Mitwirkung des zuständigen Betriebsrates bzw. der zuständigen Betriebsräte erfolgen kann. Hierzu wird ein Passwortsystem verwendet, das im Anhang 2 beschrieben ist.
- (3) Die Auswertung von Schließdaten ist ausschließlich bei Verdacht einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Handlung sowie zur Sicherstellung erheblicher zivilrechtlicher Ansprüche oder bei Vorliegen einer Herausgabe- bzw. Offenlegungspflicht gegenüber Gerichten oder Behörden zulässig, und darf die Übermittlung der Daten nur an die zuständigen Behörden und Gerichte erfolgen. In solchen Fällen werden die Betriebsräte zur Mitwirkung einbezogen. Um die erforderliche Auswertung durchführen zu können, geben alle drei Parteien (OE Med Campus: Errichtung und Management, BR Wiss und BR AUP) ihr Passwortteil ein.
- (4) Den Betriebsräten wird zur uneingeschränkten Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse gemäß § 115 Abs 3 ArbVG und § 89 Z 3 ArbVG jeweils eine Lesekarte zur Verfügung gestellt, die den Zutritt zu den Instituten, nicht aber zu den einzelnen Arbeitsplätzen, ermöglicht.

§ 9

Außerbetriebstellung

Im Falle der endgültigen Außerbetriebstellung (insbesondere Abschaltung, Deaktivierung, Deinstallation) des Schließsystems sind seitens der Med Uni Graz alle personenbezogenen Daten auf den Servern unverzüglich nachweislich und unwiderruflich zu löschen.

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:

Für die Medizinische Universität Graz:

AR Bernhard Kohla
Vorsitzender des Betriebsrates für das
allgemeine Universitätspersonal

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:

Dr.med.univ. Michael Sacherer
Vorsitzender des Betriebsrates für das
wissenschaftliche Universitätspersonal

MMag. Gerald Lackner
Vizekanzler für Finanzmanagement, Recht und
Personaladministration

Graz, am _____

Anhang 1:

Technische Programmbeschreibung

Anhang 2:

Beschreibung des Passwortsystemes